



Staatssekretär

Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

8. Februar 2012

**Neuregulierung des Glücksspiels: Für ein schleswig-holsteinisches Spielhallenge-
setz und eine Verschärfung der Spielverordnung**

Eckpunkte für ein Spielhallengesetz

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Betrieb von Spielhallen

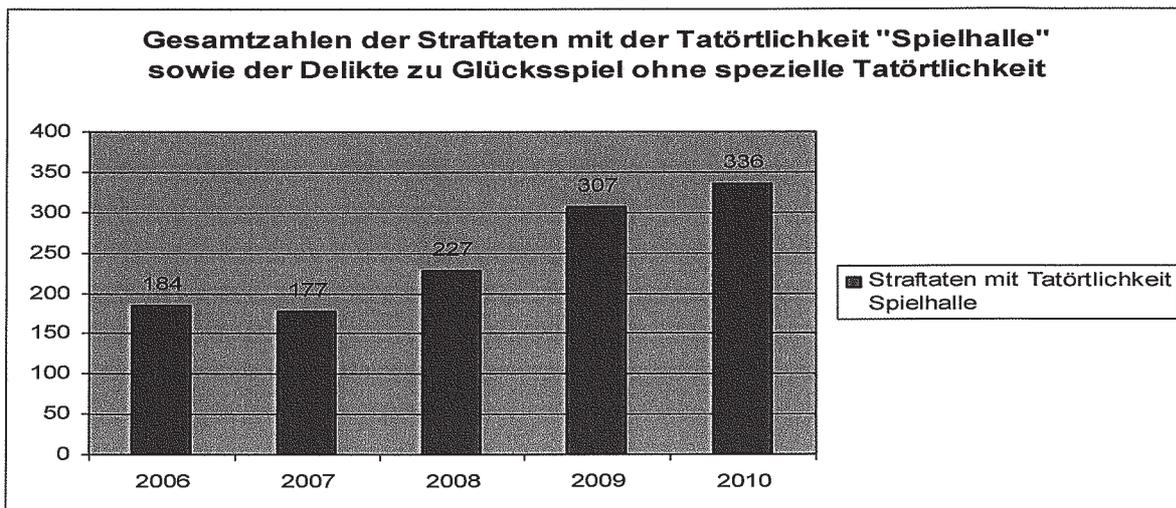
Sehr geehrter Herr Rother,

mit Schreiben vom 21.12.2011, AZ.: L 215, haben Sie dem Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Gelegenheit gegeben, zu den in Umdruck 17/3328 aufgeworfenen Aspekten wie folgt schriftlich Stellung zu nehmen:

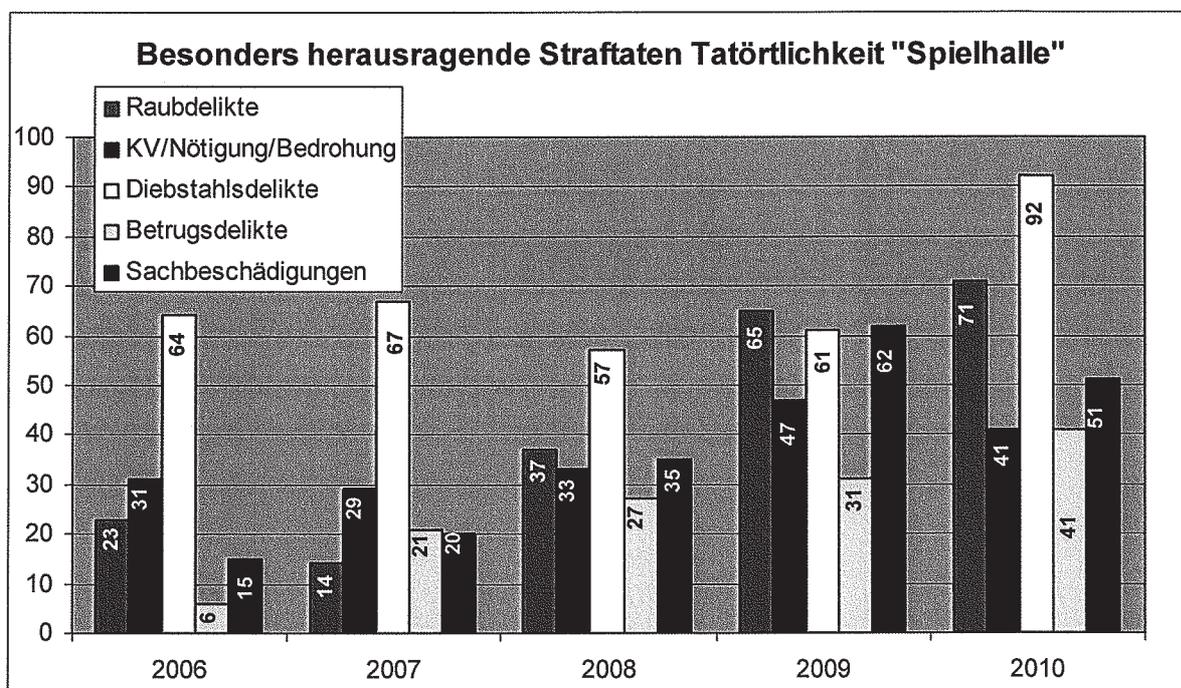
Punkt 3 des MdL Fürter (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN):

„Welche Erkenntnisse bestehen über den Anstieg der Kriminalität im Umfeld von Spielhallen oder von Straftaten oder im Zusammenhang mit Automatenspiel und welche Besonderheiten ergeben sich daraus für die Kriminalitätsbekämpfung?“

Es gibt kein bundeseinheitliches polizeiliches Lagebild. Für die Beantwortung oben aufgeführter Fragestellung dienen als Grundlage die vorhandenen Erhebungen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 2006 bis 2010.



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Schleswig-Holstein



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Schleswig-Holstein

In der Statistik für das Jahr 2010 sind zusätzlich 205 weitere Betrugstaten mit Tatörtlichkeit „Spielhalle“ erfasst, die hier nicht abgebildet werden. Hintergrund ist ein umfangreiches Ermittlungsverfahren, bei dem die 205 Betrugstaten eher zufällig aus den Räumen der Spielhalle (wie aus einer Wohnung) begangen wurden, der Umstand „Spielhalle“ für die Tatbegehung im Sinne der Frage ohne Bedeutung war.

Von den im Jahre 2009 erfassten Raubtaten resultieren 20 aus einer Serie, die bereits 2008 begonnen hatte, der „optische“ Anstieg daher auch den Erfassungsmodalitäten (nach Abschluss der Ermittlungen) angerechnet werden muss.

Die Erhöhung der Fallzahlen im Diebstahlssektor 2009 zu 2010 beruhen auf geringfügigen Erhöhungen sowohl im Bereich des einfachen als auch des Einbruchdiebstahls, wobei lediglich in einem Drittel der Fälle Spielautomaten aufgebrochen wurden.

Punkt 4 des MdL Fürter (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN):

„Ist die optisch-elektronische Überwachung der Spielhallen ein geeignetes Mittel, die Kriminalität im Umfeld und im Zusammenhang mit Spielhallen zu bekämpfen?“

Als Präventivmaßnahme ist die optisch-elektronische Überwachung heutzutage als Standardtechnik und -ausstattung im Bereich gefährdeter Objekte und Einrichtungen zu sehen.

Durch optisch-elektronische Überwachung werden keine Straftaten unmittelbar verhindert, aber es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Erkennen derartiger Technik von der Begehung von Straftaten im Einzelfall Abstand genommen wird.

Aus der polizeilichen Erfahrung üben derartige Maßnahmen eine abschreckende Wirkung auf potentielle Straftäter aus. Optisch-elektronische Maßnahmen in Spielhallen und ihrem Umfeld werden von der Polizei als präventiver Faktor grundsätzlich begrüßt.

Durch Videobild-Material, welches nach Begehung einer Straftat wichtige Detailinformationen über Täter und Vorgehensweise geben kann, werden polizeiliche Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen wertvoll unterstützt.

Das Wissen um diese Möglichkeiten kann nach polizeilicher Einschätzung ebenfalls abschreckende Wirkung entfalten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass optisch-elektronische Überwachung im Bereich von Spielhallen sowohl aus präventiven als auch repressiven Gesichtspunkten von der Polizei grundsätzlich befürwortet werden.

Frage 12 des MdL Koch (FDP):

„Sehen Sie die Gefahr der Geldwäsche?“

Im Zusammenhang mit Spielhallen besteht die Möglichkeit und Gefahr von Geldwäsche weniger bei Besuchern als vielmehr bei Betreibern, die ihr Gewerbe für kriminelle Machenschaften bereitstellen.

Spielhallen bieten die Möglichkeit, inkriminierte Gelder unauffällig durchzuschleusen, sie formal zu versteuern und damit „legal“ dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen. Nach polizeilicher Kenntnis sind Spielautomaten zum Teil gar nicht mit Mechanismen ausgestattet, die den Gelddurchfluss dokumentieren bzw. sind diese Mechanismen leicht zu manipulieren.

Über die polizeispezifischen Einschätzungen im engeren Sinne hinaus wird auch eine Regulierung der Öffnungszeiten von Spielhallen befürwortet, um u.a. tatkritische Zeiten (z.B. Nachtzeit) einzuschränken und dem Jugendschutzgedanken stärker Rechnung zu tragen.

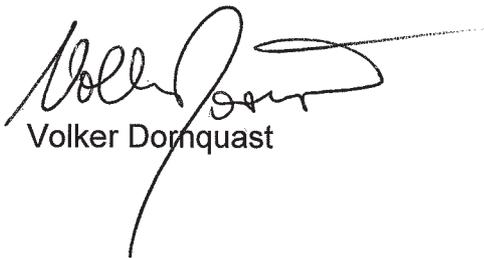
In Ergänzung der fachlichen Stellungnahme des LKA übersende ich Ihnen den ebenfalls angeforderten Beitrag des Bundeskriminalamtes vom 10.01.2011.

Hierzu ist anzumerken, dass die in dem Beitrag erwähnte Ziffer 5.8 des Berichts der Bund-Länder-Projektgruppe

*„Regulierung des gewerblichen Automatenspiels in Spielhallen und Gaststätten; Hinweise auf Kriminalitätsformen im Umfeld des gewerblichen Glücksspiels (Stand 22.09.10)“
VS-nfD*

auf Nachfrage des Innenministeriums durch die IMK-Geschäftsstelle aufgrund von Einwänden aus den Ländern nicht zur Veröffentlichung freigegeben wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Dornquast



Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Per E-Mail

Landeskriminalamt
Schleswig-Holstein
24116 Kiel

kiel.lka@polizei.landsh.de

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 46 34

FAX +49(0)611 55-16288

BEARBEITET VON Sauerzapf, Hans-Jürgen

E-MAIL so-as@bka.bund.de

AZ SO/SO-AS 201 - 2568331

DATUM 10.01.2011

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)**

BEZUG 1. Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 21.12.2011, Az.:L 215
2. Schreiben des BKA vom 28.03.2011, Az.: SO/SO AS 207-256331

ANLAGEN 4

Mit anliegendem Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird dem Bundeskriminalamt Gelegenheit gegeben, eine schriftliche Stellungnahme zu den in Umdruck 17/3328 aufgeworfenen Aspekten, möglichst bis zum 07.02.2012, abzugeben.

Bereits mit Schreiben des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurde dem Bundeskriminalamt Gelegenheit zu Stellungnahme im Rahmen einer am 04.05.11 stattgefundenen Anhörung zum Glücksspielgesetz gegeben, die das Bundeskriminalamt mit Bezug 2 über das Landeskriminalamt Schleswig Holstein beantwortete.

Zur Frage 3 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird angemerkt, dass in dem von der IMK auf ihrer 191. Sitzung in Hamburg (18./19.11.2010) zur Kenntnis genommenen Bericht

„Regulierung des gewerblichen Automatenspiels in Spielhallen und Gaststätten; Hinweise auf Kriminalitätsformen im Umfeld des gewerblichen Glücksspiels (Stand 22.09.10)“

der von einer Bund – Länder – Projektgruppe unter Federführung des Bundeskriminalamtes im Auftrage der KKB erstellt wurde, unter Ziffer 5.8 Rückmeldungen von acht Landeskriminalämtern zur Frage, ob seit Januar 2008 im Umfeld des gewerblichen Glücksspiels in quantitativer oder qualitativer Hinsicht Entwicklungen/Tendenzen erkennbar sind, Ausführungen enthalten sind.



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

Überweisungsempfänger: Bundeskasse Trier

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20

Der Bericht ist VS-NfD eingestuft und ist ausweislich der Beschlussniederschrift der 191. Sitzung der IMK zu TOP 10 nicht zur Veröffentlichung freigegeben.

Über aktuellere oder umfassendere Erkenntnisse als in diesem Bericht enthalten, verfügt das BKA nicht.

Es obliegt dem Landeskriminalamt Schleswig-Holstein zu klären, ob über die IMK-Geschäftsführung dem Landtag hierzu im Rahmen der Anhörung Informationen zur Verfügung gestellt werden können.

Es wird darüber hinaus gebeten, dem Landtag zu berichten, dass das Bundeskriminalamt bereits zur Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 04.05.2011 mitteilte, dass sich das Bundeskriminalamt aus seiner Zuständigkeit heraus nicht mit einer Expertise in den Gesetzgebungsprozess einbringen kann.

Im Rahmen der Anhörung stehen nahezu ausschließlich präventive Fragestellungen im verwaltungsrechtlichen Sinn im Vordergrund.

Mit der geplanten Gesetzesänderung werden keine Regelungen getroffen, welche die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes zur Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 33 d GewO (Bundesrecht), spielrechtlichen Gutachten und Spielprüfungen tangieren.

Zur Frage 12 der CDU-Landtagsfraktion „Sehen Sie die Gefahr der Geldwäsche?“ ist anzumerken, dass Spielhallen seit 2002 nicht mehr zu den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes zählen. Grundsätzlich eignet sich jeder Gewerbebetrieb zur Geldwäsche, wobei Gewerbebetriebe mit einem hohen Bargeldumsatz prinzipiell besser geeignet sind als Betrieb mit geringem Bargeldumsatz, weshalb hier keine spezifische Aussage getroffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Henzler
Direktor beim BKA

beglaubigt: Sauerzapf